

3 Factoringformen

Beim Factoring werden drei Formen unterschieden:

- Offenes Factoring: Der Verkäufer weist den Drittschuldner in der Rechnung auf die Abtretung der Forderung an den Factor hin. Der Drittschuldner kann mit befreiender Wirkung nur an den Factor leisten.
- Halboffenes Factoring: Der Verkäufer informiert den Drittschuldner durch einen Zahlungsvermerk auf der Rechnung über die Zusammenarbeit mit dem Factor. Der Drittschuldner kann mit befreiender Wirkung entweder an den Factor oder an den Verkäufer leisten.
- Stilles Factoring: Dem Drittschuldner wird die Forderungsabtretung an den Factor nicht bekannt gegeben, sodass der Drittschuldner die Zahlung an den Verkäufer leistet, der diese weiterzuleiten hat. Das Mahnwesen führt der Factor auf Firmenpapier des Verkäufers durch.

Hinsichtlich der Funktionen, die vom Factor übernommen werden, sind das echte und das unechte Factoring zu unterscheiden:

- Beim echten Factoring übernimmt der Factor die Dienstleistungsfunktion. Dies betrifft im Wesentlichen die Debitorenbuchhaltung, das Mahnwesen und das Rechnungsinkasso, aber auch die Finanzierungsfunktion. Hierzu gehört im Allgemeinen die Bevorschussung der angekauften Forderungen und die die Übernahme des Ausfallrisikos (Delkrederefunktion).
- Beim unechten Factoring wird die Delkrederefunktion vom Factor nicht übernommen.

Das echte Factoring wird im Factoringvertrag als offenes Factoring vereinbart; das unechte Factoring kommt häufig als stilles Factoring vor.

Während das unechte Factoring zivilrechtlich den Kreditgeschäften zugeordnet wird, ist das echte Factoring ein Forderungskauf nach §§ 433 und 453 BGB. Bei beiden Factoringformen steht aber der Finanzierungsaspekt, also die Liquidierung der Forderungen des Verkäufers im Vordergrund.